

Arbeitsmaterial 6 zu der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 4 Abs. 3 Nr. 2 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 01.11.2023

## Gewichtige Anhaltspunkte

**Hinweis:** Die nachfolgenden Aufzählungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dienen nur der inhaltlichen Sensibilisierung und Orientierung zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

### A) Gewichtige Anhaltspunkte

#### Begriffsbestimmung

- „Als „gewichtig“ können Anhaltspunkte gelten, die auf einen beträchtlichen Schweregrad des pflegerischen oder erzieherischen Fehlverhaltens hindeuten und/ oder auf eine Häufung oder Chronizität entwicklungsbeeinträchtigender Faktoren. Sowohl Abweichungen vom normalen Erscheinungsbild oder Verhalten eines Kindes müssen Anlass zu gerichteter Aufmerksamkeit sein als auch Besonderheiten in der Lebenssituation und im Verhalten der Erziehungsberechtigten oder Dritter.“<sup>1</sup>
- „„Gewichtige Anhaltspunkte“ weisen konkret auf die Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung hin, reichen für sich genommen aber nicht aus, um das Vorliegen einer Gefährdung ausreichend zu klären.“<sup>2</sup>
- „Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Absatz 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“<sup>3</sup>

#### Beispiele: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

##### Körperliche Gewalt

- Umfasst alle gewaltsamen Handlungen, die Kindern/ Jugendlichen körperliche Schäden und Verletzungen zufügen
- Körperliche Gewalt reicht vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten, Schütteln, Kneifen, Kratzen, Haare/ Ohren ziehen, Einsperren, Beißen und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen
- Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse (bei Schlägen ins Gesicht: auch hinter den Ohren), Prellungen, Striemen, Narben, Schädel- und Knochenbrüche, innere Verletzungen, Entzündungen, Verbrennungen, Verbrühungen, Vergiftungen, Bissspuren)
- Keine zeitgerechte notwendige medizinische Versorgung/ Vorstellung bei einer Ärztin/ einem Arzt oder Krankenhaus
- Beschreibung von fragwürdigen Unfallhergängen
- Äußerungen des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen, die auf körperliche Gewalt hinweisen
- FGM (weibliche Genitalbeschneidung/ -verstümmelung)
- ...

<sup>1</sup> JHSM/Viola Harnach, 64. EL Juni 2021, KJHG § 8a Rn. 23.

<sup>2</sup> Kindler (2010): Risikoscreening als systematischer Zugang zu Frühen Hilfen – Ein gangbarer Weg?“ In: Bundesgesundheitsblatt (2010): Springer Verlag; S.1073.

<sup>3</sup> BGH (2019): XII ZB 408/18, S. 1, [online]

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2019-2-6&nr=93258&pos=24&anz=26&Blank=1.pdf>.

## Beispiele: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

### Sexualisierte Gewalt

- Umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird.
- Sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich)
- Sexuelle Gewalt durch andere Kinder/ Jugendliche (beispielsweise Geschwister)
- Das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von kinder- und jugendpornographischem Material
- Anzeichen von Verletzungen im Brust- und Genitalbereich (bei sexueller Gewalt teilweise schwer zu erkennen oder teilweise nicht sichtbar)
- Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere Jugendliche oder erwachsene Person
- Sexuelle Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen
- Äußerungen des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen, die auf sexuelle Gewalt hinweisen
- ...

### Psychische Gewalt

- Äußerungen und Handlungen, die das Kind bzw. die/ den Jugendliche/ n erniedrigen und/ oder herabsetzen und/ oder überfordern und dem Kind bzw. der/ dem Jugendlichen das Gefühl der Ablehnung und Wertlosigkeit vermitteln
- Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kind/ Jugendlichen führen und dessen geistig- seelische Entwicklung behindern
- Form des Ängstigens, des Isolierens, der Ausbeutung und der Verweigerung von emotionaler Unterstützung
- Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern/ Erziehungsberechtigten oder den Bezugspersonen
- Erhebliche und massive Erwachsenenkonflikte um das Kind bzw. die/ den Jugendliche/ n in z. B. Trennungskonflikte unter Einbeziehung des Kindes
- Äußerungen des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen, die auf psychische Gewalt hinweisen
- ...

### Spezifische Gefährdungen im Jugendalter

- Gefährdung als Transaktion: Eltern/ Erziehungsberechtigte reagieren gar nicht oder in ungeeigneter Form (Gewalt, emotionaler oder erzieherischer Distanzierung) auf selbst- und/ oder fremdgefährdendes Verhalten der/ des Jugendlichen
- Autonomiekonflikte (ausgeprägte einengende Regelvorgaben, Pflichten und Erwartungen, keine Akzeptanz von Ablösung/ Eigenständigkeit/ Freiraum)
- Zwangsheirat/ Frühverheiratung
- ...

## Beispiele: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

### Vernachlässigung

- Hinweise auf Flüssigkeitsmangel (insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern)
- Hinweise auf Unterernährung (insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern)
- Hinweise auf starkes Übergewicht (mit starker Gefährdung der Gesundheit)
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Fehlen von Körperhygiene (z. B. starker Kariesbefall der Zähne, starker Körpergeruch, Schmutz-, Kot- und Urinreste auf der Haut des Kindes)
- Mehrfach witterungsunangemessene, verschmutzte, grundsätzlich nicht passende oder nicht vorhandene Kleidung
- Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- Unzureichende Gesundheitsfürsorge (z. B. Nichtwahrnehmung oder Versäumnis medizinischer/ therapeutischer Versorgung und Behandlung)
- Mangelnde oder fehlende Beaufsichtigung (z. B. auch durch ungeeignete Personen)
- Kind/ Jugendliche/ r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/ Jugendliche/ r bleibt häufig oder ständig der Schule fern
- Nicht ausreichende oder fehlende Bindungsangebote und Förderung der emotionalen Entwicklung
- Unsichere Lebensbedingungen/ fehlende Sicherheit (stark verschmutzte oder vermüllte Wohnung, Verlust der Wohnung, Obdachlosigkeit, über längeren Zeitraum kein Strom/ Wasser/ Gas)
- Äußerungen des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen, die auf Vernachlässigung hinweisen
- ...

### Weitere Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe durch das Kind bzw. die/ den Jugendliche/ n gegen andere Personen
- Kind/ Jugendliche/ r wirkt berauscht und/ oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes, apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen
- Kind/ Jugendliche/ r begeht häufig Straftaten
- Kind/ Jugendliche/ r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Szene von Prostitution, Spielhalle, Nachtclub)
- Kind/ Jugendliche/ r hat Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder zu pornographischen Medien
- Zugang zu Waffen
- Menschenhandel
- Kind/ Jugendliche/ r wird für das Begehen von Straftaten von Eltern oder Bezugspersonen ausgenutzt
- ...